

Das Hamburger Arbeitsgericht bleibt seiner Linie treu

Auch der 2. Pilottermin vor dem Hamburger Arbeitsgericht ließ uns in 1. Instanz im Regen stehen. Dem Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung wird lediglich nachrangige Bedeutung beigemessen. Die Klagen wurden abgewiesen. Damit ist auch hier das Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht vorgezeichnet.

Eine diesbezügliche Urteilsbegründung in schriftlicher Form steht noch aus. Die unmittelbare mündliche Verkündung wurde uns vorenthalten.

Stuttgarter Arbeitsgericht näher an der BAG-Rechtsprechung

Nach der Verfügung des Arbeitsgerichts Stuttgart von 2.9.13 in gleicher Angelegenheit war eigentlich zu erwarten, dass auch das Hamburger Arbeitsgericht analog der Vorgaben vorhergehender Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes überprüft, ob die fällige Dynamisierung überhaupt eine Belastung für den Arbeitgeber mit sich bringt.

„Zwar ist hinsichtlich der Anpassungspflicht des § 16 BetrAVG unzweifelhaft auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers abzustellen. Das Bundesarbeitsgericht stellt aber zutreffend fest, dass der Arbeitgeber eine Anpassung nur insoweit ablehnen darf, als dadurch sein Unternehmen übermäßig belastet würde.“ Soweit die Verfügung des Stuttgarter Arbeitsgerichtes im Wortlaut.

ver.di und der Stiftung Ruhegehaltsskasse wurde von daher aufgegeben, Rechnungsgrößen und Rechnungen aufzugeben.

Schließlich ist auch der Bemessungszeitraum höchststrichterlich eingeschränkt: Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist der Bemessungszeitraum nicht etwa nur auf die letzten drei Jahre vor der turnusmäßigen Anpassungsprüfung angelegt. Es ist sogar auf die gesamte Zeit vom individuellen Rentenbeginn bis zum Anpassungstichtag abzustellen. Der Bezug auf das Jahr 2050 ist insofern ein Muster ohne Wert.

Aber wie könnte ver.di für den als Maßstab anzulegenden Bemessungszeitraum auch übermäßig belastet sein, wenn der finanzielle Aufwand seit ver.di-Gründung und noch für Jahrzehnte Null € beträgt.

Die vom Stuttgarter Arbeitsgericht vorgetragenen Bedenken gegenüber dem Urteil des 1. Pilottermins unserer Musterklage blieben allerdings genauso unberücksichtigt wie auch die grundlegende und sich wiederholende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung.

Umfassende Belege der KlägerInnen werden ausgeblendet – formale Behauptungen der Beklagten ungeprüft zugrunde gelegt

Mit seiner Entscheidung vom 8.10.2013 bleibt das Hamburger Arbeitsgericht bei seiner bisherigen Grundhaltung: Die klägerseitig eingebrachten umfassenden Belege werden ausgeblendet, die eindeutige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts noch nicht einmal am Rande behandelt und die Behauptungen der Beklagten jetzt als Fakt hingenommen.

Die Verfahrensweise des Vorsitzenden Richters und die Kammerentscheidung ändert schließlich nichts an unserer Rechtsauffassung bzw. der unveränderten Zielsetzung, unserem Rechtsanspruch auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts zur Durchsetzung zu verhelfen. Es ist jedenfalls kaum zu erwarten, dass das BAG für ver.di seine klare wie langjährig immer wieder bestätigte Positionierung korrigieren wird.

Auf dem Weg dorthin stehen nunmehr weitere Termine an:

29.11.2013, Verfahren der 1. Instanz am Arbeitsgericht Stuttgart
17.12.2013, das erste Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg
18.12.2013, das zweite Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg

BAG seit jeher auf der Seite der Betriebsrentner

Das Bundesarbeitsgericht will nach wie vor eine Auszehrung der Betriebsrenten vermeiden. In seiner ständigen Rechtsprechung gehört hierzu ein vollständiger Inflationsausgleich, d.h. ein effektiver Schutz der Betriebsrenten gegen den Kaufkraftverlust.

Ein triftiger Grund, in die erdiente Dynamik einzugreifen bzw. den Vertrauensschutz in Frage zu stellen liegt lediglich dann vor, wenn ein unveränderter Fortbestand des Versorgungswerkes zu einer Substanzgefährdung des Versorgungsschuldners (ver.di) führen würde.

Der Beleg dafür, dass ver.di in zwei oder drei Jahrzehnten angesichts der dann noch anstehenden Betriebsrenten in eine wirtschaftliche Schiefelage geraten könnte, mag sein. Aber sicher nicht aufgrund seiner Verpflichtung zum Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung. Der Versuch einer derartig langfristigen Einschätzung des Haushaltsgebarens von ver.di bzw. der Finanzmarktentwicklung ist im Übrigen einfach nur Kaffeesatzleserei!



Nachrangige Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen

Sollte das Vermögen der Stiftung absehbar nicht ausreichen, die Versorgungsleistungen einschließlich der kaufkrafterhaltenden Dynamisierung unserer Betriebsrenten zu erfüllen, hätte ver.di als sorgsame Arbeitgeberin unverzüglich bereits damit beginnen müssen, kontinuierlich eine Rückstellung zu bilden. So jedenfalls das Stuttgarter Arbeitsgericht. Nur so würde sie ihren arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nach Aufbrauchen des Stiftungskapitals gerecht.

Derzeit finanziert ver.di seine Haushaltsaufwendungen mit Hilfe eines „Solidarbeitrages“ der autonomen Stiftung Ruhegehaltskasse. Und diese hat wahrlich eine andere Aufgabenstellung.

Es ist doch wohl ein Stück aus dem Tollhaus, wenn eine Gewerkschaft das Verhältnis von jahrzehntelang erbrachter Leistung und nunmehr zu erbringender Gegenleistung nach Gutsherrenart und ohne Legitimation gegenüber der Stiftung Ruhegehaltskasse aus haushaltsegoistischen Gründen negativ verweigert, nur um nicht ihr derzeitiges Ausgabeverhalten auf den Prüfstand zu stellen.

Es spricht Bände, wenn ver.di in den Jahren 2002 bis 2010 nach eigenem Vortrag ein Defizit in Höhe von 296.027.560 € erwirtschaftet hat.

Die Ruhegehälter der ehemals DAG-Beschäftigten waren auch in diesem Zeitraum kapitalgedeckt. Der Anteil von ver.di 0,00 €. Die betriebliche Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten hat insofern nicht zu der wirtschaftlichen Schieflage beigetragen.

Vorsorge mit Diskriminierungscharakter

Seit 2007 wird - allerdings lediglich für einen Teil der ver.di-Beschäftigten – erstmalig eine Kapitaldeckung aus dem allgemeinen Personalhaushalt aufgebaut. Die Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten bleibt dabei aussen vor. Die ehemaligen DAG-KollegInnen, die derzeit noch bei ver.di beschäftigt sind, werden benachteiligt. ver.di zahlt 4% Gehaltsanteil für die betriebliche Altersversorgung ein – allerdings nicht für die ehemals DAG-Beschäftigten. Zum Substanzerhalt der betrieblichen Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten wird nichts beigetragen. Gleichbehandlung wird bei ver.di offensichtlich anders buchstabiert als im gängigen Arbeitsrecht.



Nicht nur hinsichtlich der Gleichstellung von finanzieller Be- bzw. Entlastung einer kapitalgedeckten bzw. umlagefinanzierten Altersversorgung wird einfach über einen Kamm geschoren. Es besteht auch keine Hemmung ehemals DAG- und DPG-KollegInnen diskriminierend auszuschließen. ver.di spart somit an jedem ehemaligen DAG-Beschäftigten 4% des Einkommens.

Was bleibt ist ein ganz bitterer Beigeschmack

Die arbeitgeberseitig zu nehmenden Hürden einer Anpassungsverweigerung der betrieblichen Altersversorgung sind hoch. In Stuttgart wohl höher als in Hamburg.

Zudem wird gewerkschaftlicher Sachverstand ausgeblendet, wenn es um das eigene Portemonnaie geht. Als GewerkschafterIn kann man sich angesichts der vor dem Arbeitsgericht vorgebrachten Thesen seitens der gewerkschaftlichen Arbeitgeberseite bzw. der Stiftung einfach nur freudschämen.

Highlights aus dem Arbeitsgerichtstermin 8.10.2013

„Das Stiftungsvermögen der Ruhegehaltskasse wurde ver.di vorenthalten!“

Das Statement der DMB-Anwältin spiegelt ja nichts anderes wider, als die Geisteshaltung des ver.di-Bundesvorstandes. Viel schlimmer, dass diese Ansage stillschweigend von den anwesenden Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern der RGK mitgetragen wird. Mit Vergesslichkeit ist dies nicht zu entschuldigen! Es ist Vorsatz!

Der von uns belegte und zu DAG-Zeiten noch unbestrittene Gehaltsverzicht zugunsten einer späteren Alterssicherung war dann wohl dazu angelegt, die überzogene Anhebung der ver.di-Vorstandsbezüge als eine der ersten Amtshandlungen zu unterfüttern. Dieser Bezug sei einfach angesichts der schamlosen Ansage erlaubt.

„Die KlägerInnen verhalten sich unsolidarisch, da ihre egoistischen Ansprüche die gewerkschaftliche Aktionsfähigkeit belasten.“

Dass sich der Kammervorsitzende eines Arbeitsgerichts zu einer derartigen Bemerkung hinreißen lässt, ist bemerkenswert. Dass aber die Wahrnehmung von gesetzlich gesicherter und von der Rechtsprechung ausdrücklich zugestandener Wahrnehmung von Arbeitnehmerrechten überhaupt als egoistisch eingeordnet wird, kann nur als ein peinlicher Ausrutscher gewertet werden – zum sichtlichen Genuss der GewerkschafterInnen auf Seiten von ver.di bzw. der Stiftung.

Zur Erinnerung: Die gewerkschaftliche Aktionsfähigkeit von ver.di wurde überhaupt erst mit dem eingebrachten Kapital der DAG ermöglicht.

Konkret: Rund 826 Millionen DM plus einer kapitalgedeckten Altersversorgung mit einem Wert von derzeit immer noch 120 Millionen €!

Frank Bsirske am 21.5.2012 vor dem ver.di-Bezirksvorstand in Bonn: Ohne die DAG und den Einsatz ihres Vermögens wäre es nicht zur Gründung von ver.di gekommen. HBV und IG Medien seien pleite, IG Medien nicht mehr streikfähig und die ÖTV durch aus laufenden Einnahmen zu erfüllende Betriebsrentenansprüche finanziell stark belastet gewesen.

Die ehemalige ÖTV brachte zwar bilanztechnisch auch rund 810 Millionen DM ein. Ein versicherungsmathematisches Gutachten aus dem Jahr 1995 prognostizierte der

ÖTV allerdings bis 2014 einen Anstieg der Versorgungsleistungen ihrer betrieblichen Altersversorgung auf 486,5 Mio. DM wovon 400 Mio. DM ungedeckt seien. (*Vortrag ver.di, BAG-Entscheidung vom 13.12.2005*).

Die Bilanz 2000 weist im Übrigen für die DPG 473 Mio. DM, für die HBV 87 Mio. DM und die IG Medien 59 Mio. DM aus.

„Die Ansprüche aus der Altersversorgung der DAG sind als nachrangig zu betrachten. Das Betriebsrentenrecht und damit das Interesse des Arbeitgebers steht als vorrangiges Recht dem Stiftungsrecht gegenüber.“

Diese sinngemäße Ausführung des Vorsitzenden Richters macht fassungslos. Hat das im Arbeitsrecht anzulegende Günstigkeitsprinzip keine Geltung mehr? Oder ist vielleicht gar nicht einbezogen, dass die Ansprüche der KlägerInnen einzelvertraglich geregelt und per Betriebsvereinbarung fixiert wurden? Die Stiftung ist lediglich umsetzendes Organ. Unser Anspruch ist ein arbeitsrechtlicher.

Die uns gegenüber getroffenen Zusagen der Stiftung Ruhegehaltskasse wären damit nachrangig einzuordnen. So nach dem Motto „Was stört mich schon das Geschwätz von gestern“.

Der Vertrauensschutz und der Werterhalt von Leistung und Gegenleistung im Sinne des Betriebsrentengesetzes und analog der Rechtsprechung des BAG demnach offenbar auch nur ein Missverständnis.

„Auch ich möchte später mal in den Genuss einer betrieblichen Altersversorgung kommen.“

Die mit belegter Stimme vorgetragene Formulierung der Geschäftsführerin der Ruhegehaltskasse macht überaus deutlich, mit welchem Tiefgang in der Stiftung gearbeitet wird.

Eine geringere Wertanpassung als derzeit ist doch gar nicht möglich. Und selbst wenn ver.di aufgrund einer notwendigen Insolvenz seiner Verpflichtung auf Vertragserfüllung hinsichtlich unserer betrieblichen Altersversorgung nicht mehr nachkommen kann: Der Pensionssicherungsverein übernimmt in dem Fall das Vermögen der Ruhegehaltskasse und die Rentenzahlung – wenn auch ohne inflationsgemäße Dynamisierung. Aber diese wird uns bereits heute verweigert.

Ein unmittelbar in die Verhandlung eingebrachtes versicherungsmathematisches Gutachten der Stiftung als Flankenschutz für ver.di?

Allein der Versuch ist erbärmlich. Eine erste Durchsicht zeigt zudem auf, unter welchen Annahmen Lobby-Arbeit für die ver.di-Interessen erfolgt und die Interessen der RuhegehaltsempfängerInnen hinten an gestellt werden.

In einem gesonderten KLARTEXT werden wir uns mit der Gefälligkeitsübung unserer Ruhegehaltskasse auseinandersetzen. Versprochen.

Last but not least: Ein wichtiger Terminhinweis

Die Wochenendtagung der Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung vom Juli dieses Jahres bleibt keine Eintagsfliege.

Wie bereits zugesagt findet eine Fortsetzung statt. Unser Kollege Reinhard Drönner hat bereits unsere Veranstaltung im Bildungszentrum Walsrode eingeloggt.

Den Termin 18. – 20.07.2014 bitte vormerken.



Heino Rahmstorf Peter Stumph